

# RS Vwgh 2004/2/24 98/14/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §47 Abs2;

KommStG 1993 §2;

KommStG 1993 §3 Abs3;

### Rechtssatz

Zu den Dienstnehmern eines das Personalleasing betreibenden Betriebes gewerblicher Art gehören nicht nur die in der Verwaltung tätigen Dienstnehmer, sondern auch jene Dienstnehmer, die im Wege des Personalleasings an Dritte überlassen werden (Hinweis Doralt/Ruppe, Steuerrecht I7, 528).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140062.X03

### Im RIS seit

26.03.2004

### Zuletzt aktualisiert am

30.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)